

Verantwortung und Geschichte

HANS JÜRGEN WENDEL, ROSTOCK

Wir alle kennen von Kindheit an Redensarten wie „Vergeben und Vergessen“, „Die Zeit heilt alle Wunden“ oder „Die Zeit deckt den Mantel darüber“. In all diesen Sprüchen wird ein Zusammenhang hergestellt zwischen dem Vergehen der Zeit und dem Vergehen von Schuld. Wie Geldschulden scheinen danach auch moralische Schulden zu verjähren. Sie verschwinden allein, weil Zeit vergeht. In den fünfziger Jahren in der damaligen Bundesrepublik Deutschland wollte man nichts mehr von der Nazi-Vergangenheit hören; das sei schließlich lange vorbei und einmal müsse doch ein Schlußstrich gezogen werden, hieß es, wenn versucht wurde, das Verhalten während der ersten Diktatur zu thematisieren. Auch jetzt, mehr als fünfzehn Jahre nach der Wende, wird weiter über moralische *Entschuldung* geredet. So wird etwa gefordert, die Stasi-Akten endlich zu schließen und Spitzeltätigkeit und Regierungskriminalität der DDR nicht mehr zu verfolgen. Viele wollen vergessen; aber sollen wir dies wirklich?

Die Bewertung der Vergangenheit negativen Handelns hat zwei Perspektiven im Hinblick auf die Gegenwart und Zukunft und eine auf die Vergangenheit, nämlich:

1. für eine bessere Zukunft zu lernen;
2. sodann für den Umgang von Personen mit ihrer eigenen Zukunft und für den Umgang mit anderen im Hinblick auf deren eigene Vergangenheit und die Beurteilung der Vergangenheit anderer;
3. schließlich für die ‚Einschätzung der gesamten Geschichte von politischen Gemeinschaften und für die Einschätzung der ‚Geschichte‘ oder des Lebens von Personen. Hier ist die Perspektive allein die auf die gesamte Vergangenheit.

Ich möchte in meinen folgenden Überlegungen zur Frage des Zusammenhanges des Vergehens von Zeit, des bloßen Vergessens und des Vergebens zurückliegender Schuld zwei Fragen nachgehen:

1. Warum kann es moralische Pflicht sein, die Vergangenheit nicht zu vergessen?
2. Wie weit oder wie lange ist man für die eigene Vergangenheit verantwortlich?

I.

Nach dem lange ersehnten Auszug aus Ägypten aus der Sklaverei heißt es über das Volk Israel im Buch *Exodus* (2, 16, 1–3): „Die ganze Gemeinde der Kinder Israel zog aus der Wüste [...], 15 Tagereisen, wie ihnen der Herr befahl, und sie murrten wider Mose und Aaron. Und sie sprachen: Wollte Gott wir wären in Ägypten gestorben durch des Herrn Hand, als wir bei den Fleischtöpfen saßen und hatten Brot die Fülle zu essen. Denn ihr habt uns dazu herausgeführt in diese Wüste, daß ihr diese Gemeinde an Hunger sterben laßt.“ In *Moses 4*, 17, 5 heißt es, nachdem das Manna, das sie Gott in der Wüste als Nahrung finden läßt, zu eintönig wird: „Wir gedenken der Fische, die wir in Ägypten umsonst aßen, und der Kürbisse, Melonen, Lauchs, Zwiebeln und Knoblauchs“. Angesichts der kleinen Mängel des Alltages sind die Entbehrungen in der Knechtschaft, Unterdrückung, Schmerz und Tod vergessen.

Wir haben hier den Bericht einer nachträglichen Verklärung der Sklaverei, deren Bedrückungen in der Erinnerung verblasen. Was immer dort schlecht war: wir hatten doch zumindest gut zu essen und zu trinken, was wir im Moment nicht sagen können, ist die Botschaft.

Ein ganz ähnliches Phänomen des Verblässens durch selektives Vergessen und genauso selektives Erinnern wie im biblischen Bericht sehen wir zur Zeit im Hinblick auf die sogenannten Errungenschaften des vergangenen realen Sozialismus: die *romantische Verklärung*. Mit der nostalgischen Verharmlosung wird nicht nur der Mythos des Kommunismus am Leben erhalten, sondern werden auch die in seinem Namen begangenen Verbrechen relativiert und tabuisiert. Wie von einigen Hitler zumindest als Erbauer der Autobahnen gewürdigt und damit verharmlost wird, wird von anderen nunmehr bereits der Sozialstaat DDR, die Frauenemanzipation und der beschworene Antifaschismus und Pazifismus zu einer nachträglich legitimierenden, verlorenen DDR-Identität stilisiert. Der bis ins Private hineinreichende, fast totale Freiheitsverlust wird damit zu einem Epiphänomen verniedlicht. Demokratische und persönliche Freiheit wird gedankenlos gegenüber Arbeit und sozialer Sicherheit abgewertet.

Vorreiter sind hier vor allem Postkommunisten und ihnen nahestehende Intellektuelle, die, ungeachtet aller historischen Erfahrung, nach wie vor ungebrochen dem alten Mythos des ‚eentlichen‘, demokratischen und ‚guten‘ Sozialismus anhängen. Sie preisen dessen vermeintliche Segnungen als die Rose im Kreuz der Diktatur und erhalten dabei zugleich die alten kommunistischen Feindbilder am Leben. Schuldig an den Entgleisungen der Diktatur sind dann lediglich die ungünstigen Umstände oder der Kalte Krieg, welche die Entfaltung eines ‚eentlichen‘, ‚echten‘ Sozialismus behindert hätten.

Vergessen werden die Übel der Zwangsherrschaft, die man einst um jeden Preis abgeschüttelt hat.¹ Nachdem dies gelungen ist, setzt angesichts der Widrigkeiten des Alltags Verklärung ein. Was sich hier findet, ist ein Vergessen auf der einen Seite, ein Erinnern auf der anderen. Indem ich nur positive Elemente noch erinnere, sehe ich die Vergangenheit in positivem Licht. Was dabei nicht mehr gesehen wird, ist der Preis, der für diese ‚Er rungenschaften‘ zu zahlen war – und daß sie nur um diesen Preis zu haben waren. Die um sich greifende DDR-Nostalgie ist so ein alarmierendes Zeichen des Vergessens, dem die Erinnerung von Unrecht öffentlich wirksam entgegengestellt werden muß, wenn verhindert werden soll, daß diese romantische Stimmung sich von politischen Rattenfängern zunutze gemacht wird, denn mit ihr besteht die Gefahr der Wiederholung. Deswegen ist systematisches Erinnern moralische Verpflichtung.

Man kann dies auch so formulieren: Wir bedürfen der Erinnerung der Vergangenheit, weil wir sie in der Zukunft noch einmal treffen könnten. Dies ist der *praktische* Sinn der Erinnerung. Aber sich überhaupt vorzunehmen, sich an eine Vergangenheit aus diesem Grund heraus erinnern zu wollen, ist eine *moralisch* motivierte Zielsetzung. Aus diesem Grund nehmen wir ein Interesse an der Geschichte und betreiben sie auch als Wissenschaft. Aber die Erinnerung und auch die durch die Geschichtswissenschaften vermittelte, können uns nur sagen, wie etwas war und bestenfalls warum es so war; sie können uns nicht die Lehren, die daraus zu ziehen sind, abnehmen. Dazu sind wir immer als moralische Subjekte und als Staatsbürger aufgerufen.

Beschäftigung mit der Geschichte in praktischer Absicht ist das, was wir *Bewältigung* nennen. Diese ist *feststellendes Erinnern* zum Zweck der Auf-

1 Sieh hierzu: Joachim Gauck und Ehrhart Neubert, „Politische Verbrechen in der DDR“, in: Stéphane Courtois, Nicolas Werth, Jean-Louis Panné, Andrzej Paczkowski, Karel Bartosek, Jean-Louis Margolin (Hg.), *Das Schwarzbuch des Kommunismus. Unterdrückung, Verbrechen und Terror*, München 1998, S. 829–894.

klärung. Nur indem wir wissen und verstehen, was geschah und warum es geschah, können wir auch sehen, wie wir wünschenswerte, gerechte Zustände erhalten und ungerechte vermeiden können.

Platon hat den Zustand der Ungerechtigkeit eines Gemeinwesens als den Zustand eines gestörten Gleichgewichtes charakterisiert, ein Zustand, der eintrete, wenn nicht jeder im Gemeinwesen das Seinige tue, d.h. seine ihm zukommende Aufgabe erfülle. Die Diktatur könnte man danach als den Extremfall eines völligen Aus-den-Fugen-Geratens der gesellschaftlichen und politischen Institutionen charakterisieren, weil die darin Handelnden nicht mehr ihre Aufgaben richtig wahrnehmen.

Auch wenn wir selbst immer schon um die Gerechtigkeit wissen müssen, so benötigen wir die Bewahrung der Vergangenheit, indem sie die Aufgabe hat, zu dokumentieren, worin eine pathologische Störung des Gleichgewichtes eines vergangenen Gemeinwesens besteht, in dem also nicht jeder das Seinige tut und auf welches Tun ein solcher Zustand zurückzuführen ist. Solche Gründe und Ursachen darlegend, kann die erinnerte Vergangenheit uns in der Gegenwart helfen, in der Zukunft derartige Pathologien nicht zu wiederholen. Nur wenn wir die Vergangenheit festhalten, können wir in der Gegenwart eine menschliche Zukunft entwerfen.

Wie wichtig die Erinnerung ist, sehen wir daran, daß sie einzufordern in Westdeutschland seinerzeit nach dem Krieg und dem Ende der Nazidiktatur versäumt ward. Dort wurde die Vergangenheit der ersten deutschen Diktatur nämlich nicht aufgearbeitet und bewältigt, sondern unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu entsorgen versucht. Fragen über Verstrickungen in die Vergangenheit galten im Klima des wirtschaftlichen Wiederaufbaues der neuen bundesrepublikanischen Gesellschaft schon bald als ärgerlich; und Rufe nach einer kritischen Aufarbeitung und Bewältigung der Vergangenheit wurden im Klima des Kalten Krieges schnell als kommunistisch gesteuerte Propaganda desavouiert.

Ohne Aufarbeitung der Geschichte ihrer Eltern argwöhnte eine kritische Generation Ende der 60iger Jahre in Westdeutschland, daß die Wurzeln der unheilvollen, nationalsozialistischen Vergangenheit heimlich Triebe bis in die damalige Gegenwart geschlagen hätten – was durch immer wieder ins Gerede kommende spektakuläre Verstrickungen von Angehörigen der politischen und wirtschaftlichen Führungsschicht bestätigt zu werden schien. Die Folge war eine neue, ideologische und politische Radikalisierung nach links. Da auf der Gesellschaft Nachkriegsdeutschlands überall der lange Schatten der dunklen Vergangenheit des Nationalsozialismus zu

lasten schien, wurden sozialistische Lehren, die Nazismus und Kapitalismus zusammendachten, allein als Prinzip Hoffnung für eine zukünftige, vorgeblich gerechte Gesellschaft glorifiziert. Wer sich demgegenüber skeptisch zeigte, wurde schnell selbst zumindest wegen unterlassener Hilfeleistung als Gehilfe neuen Unheils denunziert. Der Terrorismus der 70iger Jahre war nur die logische Folge der Verblendeten einer über ihre Vergangenheit unaufgeklärten Gesellschaft.

Eine intensive Aufarbeitung der Vergangenheit und öffentlich ehrlich geführte Aufklärung darüber hätte damals sicher zu einem nüchterneren und differenzierteren Bild der Vergangenheit und ihres Bezuges zur Gegenwart führen können, der viele vor der politischen Pathologie des Linksradikalismus bewahrt hätte.

Es wäre allerdings gefährlich zu glauben, die Aufarbeitung der Vergangenheit macht diese irgendwie ungeschehen und entlasse uns aus der Verantwortung; sie gibt den Opfern lediglich die Genugtuung, daß die lebendige Erinnerung an ihre Wunden dazu beiträgt, Wiederholung zu verhindern.

Die Antwort auf die erste Frage nach dem Umgang mit der Vergangenheit lautet demnach: Wir dürfen die Fehler der Vergangenheit nicht vergessen. Nur dann können wir die Gefahr der Wiederholung vermeiden. Sobald wir anfangen, die Vergangenheit nur selektiv nach vermeintlich Gutem zu betrachten, ist die Gefahr von deren Wiederkehr aktuell.

II.

Wir haben gesehen, wir dürfen die Vergangenheit nicht vergessen, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, daß sie sich wiederholt. Aber wie steht es nun mit der *persönlichen Verantwortung für die Vergangenheit*? Ist Verantwortung unauslöschlich und damit Schuld untilgbar? Müssen wir uns für immer und ewig die Verantwortung für alles vergangene Tun aufbürden ohne Hoffnung auf *Entschuldung*? Oder können Verfehlungen auch vergeben werden oder sogar Vergebung verlangen? Welche Bedeutung hat dies für die zukünftige Orientierung und den zukünftigen sozialen Verkehr?

Gegenstand moralischer Beurteilung sind zunächst Handlungen und Handlungsweisen. So und so zu handeln kann – sofern nicht moralisch irrelevantes strategisches oder instrumentelles Handeln – moralisch richtig oder falsch sein. Handlungen und Handlungsweisen lassen sich nach Materie und Form unterscheiden: Materie ist der äußere, als Naturvorgang beobachtbare Aspekt einer Handlung, das bloße Verhalten oder Gesche-

hen. Erst mit der mit dem äußeren Verhalten verfolgten Absicht oder Zielsetzung als Motivation des Tuns haben wir die Form einer Handlung, die ein bestimmtes Tun erst zu einer bestimmten Handlung macht. In gleicher Weise bemessen sich Beurteilungen von Handlungsweisen an der mit ihnen regelmäßig verknüpften Absicht, ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Diese inhaltliche Willensbestimmung im Sinne einer leitenden Maxime als subjektivem Prinzip des Wollens obliegt ebenfalls einer möglichen moralischen Beurteilung: Es kann richtig oder falsch sein, Ziele mit bestimmten Mitteln anzustreben. D.h. die handlungsleitende Motivation kann im Hinblick auf Ziele sowohl wie auch Mittel auf leitende Maximen hin befragt und moralisch beurteilt werden. Dies ist der eigentliche Akt moralischer Beurteilung von Handlungen. Auch die beabsichtigten und unbeabsichtigten Handlungsfolgen können einer solchen Beurteilung obliegen.

Insbesondere wenn es uns darauf ankommt, solche Folgen zukünftig zu vermeiden, bedarf es eines lebendigen historischen Kenntnis negativer Handlungsfolgen und deren Gründen als moralischem Bezugspunkt historischen Bewußtseins. Erfahrung über vergangenes Handeln zeigt mögliche und wahrscheinliche Handlungsfolgen auch für zukünftiges Handeln auf. Dies ist die gewöhnliche Begründung für die gesellschaftliche Wichtigkeit der Historiographie.

Neben Handlungen, Handlungsweisen Handlungsfolgen und Maximen unterliegen aber auch Personen, als Urheber von Handlungen, einer politischen, rechtlichen sowie moralischen Beurteilung. Die Verbindung liegt dabei in der Zurechenbarkeit unserer Handlungen im allgemeinen und der moralischen Zurechenbarkeit im besonderen. Dies ist die Voraussetzung für die Schuld² von Personen und deren mögliche Vergebung. Es ist genau diese Verbindung, die in der Erfahrung und in der Zuschreibung von Schuld vergegenwärtigt wird. Die Frage dabei ist jedoch, ob moralische Beurteilung und Schuld überhaupt auf ihre Zeitlichkeit hin befragt werden können oder ob Schuld etwas zeitlos Anhaftendes ist. Denn eine Handlung ist, gegeben ein System der moralischen Beurteilung, entweder moralisch oder unmoralisch.

Gehen wir der zweiten Frage nach der persönlichen Verantwortung, die man für die Vergangenheit trägt, nach, denn sie ist die Frage nach der mo-

2 Schuld besteht in der Verantwortung einer Person für ihr zurechenbares oder zuzurechnendes, d.h. auf Maximen ihrer Willensbestimmung zurückführbares unmoralisches Handeln.

ralischen Bewertung von Personen im Hinblick auf deren Handeln in der Vergangenheit. Vergeben können wir nämlich nicht Völkern oder Staaten, sondern nur Personen, denen wir eine Schuld oder Verfehlung anlasten. Es geht dabei um die Frage, in welchem Maß man Verantwortung für das eigene Handeln trägt und wie lange Schuld währt. Moralische Verfehlungen sind immer Verfehlungen, die nur Personen zurechenbar sind. Wenn aber nur Personen ein Fehlverhalten angelastet werden kann, dann geht es wesentlich um die Beurteilung der *Beweggründe* für ihr Handeln, für das sie verantwortlich sind. Da auch Personen eine Geschichte haben, können wir somit nicht nur die Frage aufwerfen, ob und wann man überhaupt Verantwortung für sein Handeln hat, sondern auch die, wie lange jemand für sein vergangenes Handeln verantwortlich ist.

Für die Frage der *Zeitlichkeit von Schuld* ist nach meiner Auffassung wesentlich der Umgang mit der eigenen Vergangenheit. Ob man sie auf sich nimmt und daraus lernt, oder sich ihr entzieht. Bei der Frage nach der Dauer moralischer Schuld und dem moralischen Wert oder Unwert einer Person geht es um die Rolle, welche die Vergangenheit dabei spielt, unser zukünftiges Leben zu gestalten.

Eine Person überhaupt als verantwortlich ansehen zu können, setzt natürlich voraus, daß wir sie als prinzipiell frei in ihren Entscheidungen betrachten. Wer nur als ein Wesen angesehen wird, das von seinen Instinkten und den Inputs seiner Umgebung programmiert ist, der kann zwar ursächlich etwas bewirkt haben, aber nicht verantwortlich sein. Für die moralische Beurteilung nicht von Handlungen, deren Wert feststeht, sondern der Beurteilung der handelnden Personen selbst, ist daher die Motivation, die ihr Handeln leitet, entscheidend. Kant hat diesen Aspekt bei der Frage der Moralität von Handlungen in den Mittelpunkt gestellt. So hebt die *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* mit den Worten an: „Es ist überall nichts in der Welt, ja auch außerhalb derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein *guter Wille*.“³ – wobei mit dem guten Willen die inhaltlichen Beweggründe, die Maximen, nach denen man handelt, gemeint sind. Die Frage der moralischen Beurteilung einer Person ist damit in erster Linie eine Frage der Beurteilung von deren Motivation oder der Gründe von deren Handeln – ob sie einen guten oder einen schlechten Willen hat. Zu fragen ist bei der Beurteilung einer

3 Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Riga: Hartknoch (1785), S. 1.

Person: Speist sich ihr Handeln aus moralischen oder aus niederen Beweggründen?

Wenn wir demnach eine Person moralisch verurteilen, so tun wir dies wegen der Art der motivationalen Quellen ihres Tuns – denn Handeln können wir bekanntlich überhaupt nur zusammen mit seiner Intention als Handeln bestimmen. Sofern nicht einzelne Handlungen, sondern die handelnde Person selbst Gegenstand der moralischen Beurteilung ist, so ist sie dies im Licht ihrer moralischen Authentizität – also dem Ingesamt dessen, was an motivationalen Kräften wesentlich ihr Handeln leitend zugrunde liegt.

Nun berücksichtigt diese Rede von der Person und dem, was ihr moralisches Selbst ausmacht, gewöhnlich nicht die Möglichkeit von deren Veränderung. Wir betrachten moralischen Wert gewöhnlich als statisch. Aber eine Person kann die normativ gehaltvollen Prinzipien, die sie ihrem Handeln zugrunde legt, aufgeben und andere annehmen. D.h. ihre Willensbestimmung, welche die Grundlage der moralischen Beurteilung ist, kann ein andere werden. Damit kann man jedoch die Frage aufwerfen, ob solche Veränderungen bei der moralischen Beurteilung der Person zu berücksichtigen sind, so daß wir gegebenenfalls das moralische Urteil über sie ändern müssen. Wie also, ist zu fragen, müssen wir dies tun? Wie müssen wir jemanden dann moralisch beurteilen – danach, wie er zum Zeitpunkt einer inkriminierten Handlung war, oder danach, wie er eventuell später ist?

Wenn wir es ernst nehmen, jemanden nach seinem Willen, also den handlungsleitenden Motivationen, moralisch zu beurteilen, so wird es durchaus fraglich, ob wir das Leben einer Person dann immer als ganzes betrachten dürfen oder sogar müssen. Ich bin hier der Auffassung, daß bei solchen Fragen oft verschiedene Beurteilungen konfundiert werden: Einmal die *moralische Beurteilung der Person*. Sie ist immer, wie ich dargelegt habe, die *Beurteilung der aktuellen Person*, so wie sie jetzt wirklich – nicht vorgeblich – vor uns steht. Hat sie irgendwelche, moralisch bedenkliche handlungsleitende Haltungen der Vergangenheit aus Einsicht – nur so ist die Gefahr der Wiederholung gebannt – abgestreift, so hat sie moralische Integrität wiedererlangt; denn sie ist dann hinsichtlich ihrer moralisch relevanten Eigenschaften nicht mehr so, wie sie war; es ist dann nichts mehr von dem als handlungsrelevant an ihr, was wir bisher für verurteilenswert gehalten haben; d.h. es ist nichts Handlungsleitendes mehr im Willen zu finden, das als moralisch bedenklich anzusehen ist.

Offensichtlich ist dies der Moment, wo wir sagen müssen, daß sie den äußeren und inneren Zustand der Integrität wiedererlangt hat: Es ist ihr als

moralischem Subjekt nichts vorzuwerfen, denn moralisch anzulasten sind jemandem als Person nur schlechte Handlungsmotive – und wenn diese nicht (mehr) vorliegen, dann ist der Person, so wie sie (nunmehr) ist, auch nichts (mehr) vorzuwerfen. Ich bin überzeugt, daß man dann sagen muß, daß das Vergangene als Beurteilungsgegenstand vergangen ist, weil es gar nichts mehr ist, das der gegenwärtigen Person, so wie sie jetzt moralisch, also hinsichtlich ihrer handlungsleitenden Maximen, beschaffen ist, zurechenbar wäre. Insofern kann man somit sagen, daß eine Person moralisch rehabilitiert werden kann, weil sie die Haltungen nicht mehr hat, die die betreffenden verwerflichen Handlungsweisen in der Vergangenheit motivierten. Moralischer Unwert bleibt nur bestehen, wenn die Motivation, die als verwerflich anzusehende Handlungen hervorbrachte, weiterbesteht, weil die betreffende Person dann nach wie vor derartiger Handlungsweisen willens und fähig ist.

Eigentliche moralische Verfehlung, Schuld, besteht darin, wissentlich unmoralisch gehandelt zu haben. Für sie stellt sich die Frage nach dem Vergeben, so dass Vergeben immer Vergeben des Vergangenen ist. Wenn die Handlungsmotivationen, die Maximen, einer Person über deren moralische Qualität entscheiden, so darf insofern, als der geläuterten Person keine unmoralische Handlungsmotivation mehr zuzuschreiben ist, ihr Vergebung nicht verweigert werden. Ich möchte sogar so weit gehen zu sagen, daß die Verweigerung der Vergebung dann selbst zum moralischen Mangel werden kann. Es heißt nämlich, jemanden für Handlungsmotivationen als Person zu verurteilen, die man ihm gar nicht mehr zuzuschreiben kann, weil er sie nicht mehr hat. Man verurteilt, strenggenommen, einen anderen.

Insofern es um den moralischen Wert einer Person geht, oder darum, diesen wieder zu erlangen, kann auch aller Sinn von Strafe nur in Besserung beruhen. Wenn man dieser Analyse der Reichweite von Verantwortung folgt, kann man ermessen, wie unmenschlich und unmoralisch es ist, wie beispielsweise in den USA jemanden noch nach Jahrzehnten für etwas hinzurichten, für das er schon lange als Person nicht mehr steht.

III.

Wir müssen vom moralischen Wert einer Person eine andere Art von Mangel unterscheiden, die bislang nicht betrachtet wurde: nämlich das Vorhandensein von moralischen oder normativen *Irrtümern* unter Inhalten von handlungsleitenden Motivationen, also Überzeugungen, die *wir gegenwärtig*

tig für verwerflich halten, die aber *einst in der Überzeugung moralischer Richtigkeit* geschahen, also normative Auffassungen, deren Begründungen sich späterhin als Irrtümer herausstellen. Zu denken wäre hier vor allem an religiös oder sozialphilosophisch motivierte Weltanschauungen aber auch an Utopien, die politisches Handeln orientieren. Hier hat die Motivation durchaus moralischen Anspruch. Man will mit seinem Engagement Staat und Gesellschaft im Interesse der Menschen verbessern. Auch wenn solche Auffassungen sich irgendwann als fragwürdig erweisen: Zumindest zum Zeitpunkt der infrage stehenden Handlungen kann jemand, der solchen Überzeugungen anhängt, nicht um die moralische Fragwürdigkeit der daraus resultierenden Handlungsgründe gewußt haben. D.h. jemand hat dann guten Gewissens und Wissens gehandelt. Daß es sich dabei um eine Form des Irrtums handelt, zeigt sich in solchen Fällen schon darin, daß, nachdem sich die weltanschaulichen Grundlagen dieses Handelns als fragwürdig herausgestellt haben, man gar nicht mehr in der betreffenden Weise handeln würde. *Subjektiv* liegt hier also gar keine moralische Verfehlung vor, sondern bloß Irrtum – es sei denn, man hätte es wissen können, hat sich aber nicht genügend darum gekümmert. Die meisten menschenverachtenden Weltanschauungen und Ideologien sind durchaus als solche zu durchschauen – auch wenn sie mit moralisierendem Anspruch auftreten. Genaueres Nachdenken zeigt deren wahren Charakter meist sehr schnell. Insofern gibt es dabei auch keinen echten Irrtumsvorbehalt – es sei denn den aus Dummheit. Sich seines Verstandes bei der Beurteilung politischer Utopien und Programme nicht zu bedienen, ist keine moralische Ausrede. Demgegenüber greift dieselbe Schuldzuweisung wie im Falle grober Fahrlässigkeit, die eine vermeidbare Nachlässigkeit ist. Wer sich also, nach den Erfahrungen der Diktatur als Folge der Verwirklichung politischer Utopie, weiterhin für die Grundgedanken einsetzt, die sie ermöglicht haben, handelt in hohem Maße fahrlässig, wenn nicht gar direkt unmoralisch.

Aus der Einsicht in die Möglichkeit von Irrtümern bezüglich unserer Weltanschauungen ergibt sich damit als weitere Konsequenz: Die Forderung der *Toleranz* gegenüber anderen Auffassungen. Die in der Tradition der Aufklärung stehende Forderung der Toleranz ist wesentlich mit der Einsicht in die Begrenztheit unserer Erkenntnismittel verbunden.⁴ Denn hätten wir die Möglichkeit sicherer Erkenntnis, bedürfte es keiner Tole-

4 Vgl. hierzu meinen Aufsatz: „Toleranz und Wahrheit“, in: *LOGOS VII*, Heft 1/2, 2001a, S. 171–186.

ranz. Dann könnten wir um die richtige Religion oder die richtige Staatsverfassung wissen und falsche Auffassungen dazu einfach ausscheiden. Die Gründe für Toleranz stehen und fallen somit mit der Einschätzung der Fähigkeiten und der Reichweite unserer theoretischen und praktischen Erkenntniskräfte. Grundlage der Haltung der Toleranz ist also ein Defizit unserer Erkenntnismöglichkeiten bei der Wahl zwischen einander ausschließenden Alternativen, wie sie schon die antiken Skeptiker analysiert haben. Wir können über alternative, einander ausschließende Meinungen in Bezug auf eine Sache, die vorgeschlagen werden, nur feststellen, daß sie argumentativ alle gleich stark sind, daß sie gleichermaßen überzeugend – oder unüberzeugend – erscheinen. D.h. weil wir nicht wissen können, welche der Auffassungen über die Sache wirklich zutreffend sind, müssen wir immer mit bedenken, daß auch die gerade nicht favorisierte Meinung vielleicht die bessere ist und wir uns somit täuschen.

Die der Toleranz entgegengesetzte Haltung ist der *Fundamentalismus*. Hier wird ein definitiver Erkenntnisanspruch über eine infrage stehende Sache erhoben. Weil man sich im Besitz der sicheren Wahrheit wähnt, bedarf es keiner Toleranz. Entgegenstehende Auffassungen sind dann als definitiv falsch zu bekämpfen.

Intoleranz oder Fundamentalismus liegen aber nicht darin, daß man den eigenen Standpunkt insofern verabsolutieren will, als man für die eigenen, für wahr gehaltenen Überzeugungen eintritt und versucht, als falsch eingeschätzte im Rahmen einer kritischen Diskussion zu eliminieren. Eine fundamentalistische Haltung ist vielmehr in einer ganz anderen Art der Verabsolutierung des eigenen Standpunktes zu sehen, nämlich derjenigen Verabsolutierung, die nicht nur einen exklusiven Wahrheitsanspruch erhebt, sondern darüber hinaus für sich beansprucht, bereits im sicheren Besitz der Wahrheit zu sein, und so jeglichen diskursiven Wettbewerb überflüssig macht. Nicht die Überzeugung von der Wahrheit des eigenen Standpunktes, die die Wahrheit anderer, konkurrierender Positionen ausschließen würde, und das argumentative Eintreten für diesen, führen zu einer intoleranten Beschränkung von Pluralität, sondern erst die – fundamentalistische – Haltung eines unbeugsamen, kompromißlosen, dogmatischen Festhaltens an den eigenen Überzeugungen ungeachtet aller Gegenargumente. Für einen Fundamentalismus sind Pluralismus und Toleranz ohne Bedeutung, da sich die Frage des möglichen Irrtums für ihn gar nicht stellt. Erst ein sich im Heilsbesitz wähnender Fundamentalismus, der mit Hinweis darauf bereits glaubt, auch den Diskurs beschränken zu dürfen, führt zur Zersetzung des

Diskurses und dessen Ersetzung durch Gewaltmittel. Die Etappen sind: Infragestellen der persönlichen Integrität, Bestreiten der Kompetenz, die Verhinderung der Diskussion strittiger Themen und Thesen mit Gewalt.

Vonnöten sind Toleranz und kritische Haltung als moralische Postulate aber nur, weil Wahrheit einer Auffassung und deren Fürwahrhalten auseinanderfallen können. Toleranz entspringt also dem Wissen um unser Nichtwissen um die Wahrheit. Nicht in Zweifel gezogen wird aber, daß es Wahrheit gibt. Gefordert ist die Duldung abweichender Ansichten oder Handlungsweisen anderer, die man selbst als falsch oder unrichtig verwirft – gerade weil sie auch wahr sein könnten, oder, umgekehrt, die eigenen sich als falsch herausstellen könnten. Analoges gilt für moralische Materien hinsichtlich des Auseinanderfallenkönnens von moralisch in einer Situation richtig und etwas nur für richtig zu halten.

Die Lehre, die wir daher aus den Folgen ethisch oder insbesondere, sozialphilosophisch motivierter Irrtümer politischer Utopien ziehen sollten, besteht darin: Wir müssen in unserem praktischen Verhalten immer dem eingedenk sein, daß sich normative Grundlagen, auf die man sich in seinen Handlungsorientierungen stützt, als fragwürdig herausstellen können. Insofern sind fundamentalistische Haltungen, unabhängig vom Inhalt, von vornherein moralisch problematisch, weil sie die Fehlbarkeit auch in Erkenntnisdingen als wesentlichen Charakterzug des Menschen nicht berücksichtigen, die Toleranz vor dem Andersdenkenden gebietet. Indem fundamentalistische Haltungen mit einem Unfehlbarkeitsanspruch einhergehen, kann eine darauf aufbauende Praxis nur als allein richtig angesehen werden und braucht auf keine anderen Einsichten und Wege Rücksicht zu nehmen. Neben religiösen Lehren war und sind es vor allem nationalistische und rassistische Ideologien, aber auch politische Utopien, die mit solchen Ansprüchen verbunden sind.

IV.

Ich möchte abschließend noch eine ganz andere Frage betrachten, die sich auch auf den Wert einer Person bezieht. Es ist dies die Frage der Verantwortung für das ganze vergangene Leben einer Person und dessen Einschätzung. Für das Leben als kontinuierliches Ganzes muß jeder die Frage der Verantwortung für das eigene Leben aus der Perspektive dessen beantworten, was denn ein gelungenes Leben für ihn wäre. In der Beurteilung einer Person gibt es zwei ethisch relevante Perspektiven: Die *synchrone* mo-

ralische Beurteilung der Person, die sich aus deren gegenwärtiger Handlungsdisposition ergibt; sie ist relevant für das gegenwärtige und zukünftige Handeln und dessen moralische Qualität. Geht es dagegen um das gelungene Leben, so blickt jeder, aus *diachronischer* Perspektive auf sein bisheriges *ganzes Leben* (oder auf das Leben anderer) und muß deshalb auch all die vergangenen Elemente von Handlungsdispositionen und Handlungen in die Beurteilung einbeziehen. Früheres Fehlverhalten, auch solches das nicht – oder nicht mehr – gegenwärtig motivational wirksam ist, weil es unter Unkenntnis von dessen Mangelhaftigkeit geschah, gehört zum Leben und ist dabei bei dessen insgesamt Betrachtung zu verantworten. Insofern kann also auch derjenige, der sich in seinen Haltungen geläutert hat und nunmehr ein tadelloses Leben führt, dennoch ein in Teilen mißlungenes Leben haben und als verantwortlich dafür Schuld tragen. Da keiner sein Leben abstreifen kann, außer vielleicht um den Preis der geistigen Gesundheit, kann er Schuld im Sinne vergangener Verantwortung für das Gelingen seines Lebens nicht tilgen. Schlimmstenfalls muß er sogar auf die Schuld für ein vertanes Leben zurückblicken. Schuld als Schuld am Leben vergeht daher nicht und ist eine Frage der Tragik des eigenen Lebens. Sie darf aber nicht mit der moralischen Beurteilung von Personen verwechselt werden, die deren gegenwärtigen und zukünftigen Wert als Handelnde betrifft.

Die Antwort auf die zweite der eingangs aufgeworfenen Fragen ist damit dreifach:

1. Jemanden *als Person* moralisch verurteilen, können wir nur im Hinblick auf die Motivation seiner Handlungen als verantwortbarer Dispositionen zu gegenwärtigem und zukünftigem Handeln. Sobald sich jemand jedoch hinsichtlich seiner zurückliegenden willentlichen Handlungsdispositionen geändert hat – und zwar wirklich, nicht nur vorgeblich –, müssen wir auch unser moralisches Urteil über ihn dieser Veränderung entsprechend anpassen. D.h. wir sind dann unsererseits verpflichtet, ihm zu vergeben.
2. Außerdem müssen wir prinzipiell auch bereit sein, jemandem die Möglichkeit *moralischen Irrtums* zuzugestehen, sofern er nicht vermeidbar gewesen ist – aber wohlgedenkt: nur wenn solcher Irrtum auch wirklich vorliegt und nicht nur als Entschuldigung vorgeschoben wird. Auf die Gegenwart bezogen heißt dies: Wir müssen immer die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß eigene, normativ gehaltvolle Überzeugungen falsch sein könnten. Dies nicht zu tun, damit im Grunde fundamenta-

listisch zu argumentieren und intolerant zu sein, ist dagegen bereits eine Art moralischen Fehlverhaltens.

3. Während sich Vergebung auf die Beurteilung des moralischen Zustands einer Person bezieht, müssen wir davon die Frage der Schuld unterscheiden. Sie ist eine Frage, die sich auf das gelungene *bisherige Leben* als Ganzes bezieht. Sie betrifft die zu verantwortenden Anteile am Mißlingen des Lebens und ist, da in den Folgen unumkehrbar, untilgbar.

Sofern Politik auch moralisch motiviert ist, geht es damit immer auch um die *Moral der Erinnerung*, somit um Zeit und Geschichte, die in Politik umgesetzt werden. Die Antwort auf die erste der eingangs aufgeworfenen Frage war: Wir dürfen die Vergangenheit nicht vergessen, weil wir sie sonst in der Zukunft wieder treffen könnten. Erinnerung bedarf es aber gerade dann, wenn man selbst zu den Pathologien der Vergangenheit beigetragen hat. Wir müssen jedoch, dies war die Antwort auf die zweite Frage, auf der anderen Seite stets bereit sein, vergangene Fehler von Personen nicht weiterhin in deren Beurteilung zu veranschlagen, sofern sie sich hinsichtlich derjenigen Haltungen geändert haben, die zu den beanstandeten Handlungen geführt haben und die damit vergeben werden müssen.